

<b>Geschäftsbezeichnungen von Kleingewerbetreibenden (Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind)</b>
---

Stand: März 2011

### Allgemeines

Das nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Art der Tätigkeit einfach, der Geschäftsumfang überschaubar und kaufmännische Einrichtungen wie doppelte Buchführung, Inventur und Bilanz nicht erforderlich sind. Einfacher Art sind solche Geschäfte, die unkompliziert abgewickelt werden können, bei denen langfristige Dispositionen nicht erforderlich sind und auch keine lang andauernde Gewährleistungsfristen eingehalten werden müssen. Der sog. Kleingewerbetreibende haftet für Verbindlichkeiten aus seiner gewerblichen Tätigkeit unbeschränkt sowohl mit dem Betriebs- als auch mit seinem Privatvermögen.

### Unterscheidung zwischen „Geschäftsbezeichnung“ und „Firma“

Geschäftsbezeichnungen – auch Etablissementsbezeichnungen genannt – sind Wahlnamen, die eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung haben können, denn sie sind ein wichtiges Mittel, durch das der Namensträger in seinen Beziehungen zur Umwelt Individualität, Identität und Unterscheidbarkeit von anderen wahrt. Sie dienen einer werbewirksamen Beschreibung des Unternehmens und haben „schmückende“ Funktion. Dagegen dient die Firma dazu, den betreffenden Wirtschaftsbetrieb im Geschäftsverkehr zu kennzeichnen. Die Firma eines Kaufmanns im Rechtssinne ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 HGB). Sie muss in das von den örtlich zuständigen Amtsgerichten geführte Handelsregister eingetragen werden. Im Falle der Eintragung bildet die vollständige Firma (z.B. „Bijou Modevertrieb e. K.“) die verbindliche Personenbezeichnung, unter der ein Unternehmer im Rechtsverkehr agiert (z.B. Unterzeichnung von Verträgen). Der bürgerliche Name tritt dahinter vollständig zurück. Fazit: sobald ein registerlich nicht eingetragenes Unternehmen – Kleingewerbetreibender und grundsätzlich auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – rechtsverbindliche Handlungen vornehmen will, muss stets auf den/die bürgerlichen Namen zurückgegriffen werden.

### Was Sie bei der Wahl der Geschäftsbezeichnung beachten müssen

Der Gewerbetreibende darf keine Bezeichnung wählen, die geeignet ist, das angesprochene Publikum über maßgebliche Umstände zu täuschen. So darf die Bezeichnung nicht den Eindruck einer Größe oder Bedeutung erwecken, die das Unternehmen in Wirklichkeit gar nicht besitzt, beispielsweise „Internationaler Modeschmuckvertrieb“ für einen Kleinstbetrieb. Weiterhin darf durch die Wahl der Geschäftsbezeichnung keine Handelsregistereintragung vorgetäuscht werden.

Mit Reform des Handelsgesetzbuches wurden die Vorschriften bezüglich Kleingewerbetreibender, Freiberufler und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts liberalisiert. Demnach sind diese nunmehr auch berechtigt eine Geschäftsbezeichnung zu führen. Diese kann ebenso wie bei den im Handelsregister eingetragenen Firmen aus einer Personen-, Sach- oder Phantasiebezeichnung bestehen. Auch ein Inhaberszusatz darf verwendet werden. Die Gefahr einer vor der Handelsrechtsreform befürchteten Irreführung durch das Verwenden dieser Bezeichnungen besteht nicht mehr, da nunmehr alle im Handelsregister eingetragenen Firmen die Angabe der Rechtsform, z. B. „OHG“, „e. K.“, „GmbH“, „AG“, „GmbH & Co. KG“, „KG“, „UG (haftungsbeschränkt)“ usw. (siehe auch Merkblatt zu Angaben auf Geschäftsbriefen) beinhalten müssen.

Zusätzlich sollte überprüft werden, ob nicht schon ein anderer Betrieb in demselben geographischen Wirkungsbereich die konkret ins Auge gefasste Geschäftsbezeichnung verwendet.

### Pflichtangaben im rechtsgeschäftlichen Verkehr

**Nichtkaufleute (auch Kleingewerbetreibende genannt)** sind nicht berechtigt, eine Firma zu führen, wobei die Firma eines Kaufmanns – wie oben erläutert – der Name ist, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Eine solche Firma führt nur der in das Handelsregister eingetragene Kaufmann. Bei unzulässigem Auftreten unter einer Firma droht sogenannte Rechtsscheinhaftung. Das bedeutet, dass der Nichtkaufmann sich dann wie ein eingetragener Kaufmann behandeln lassen muss. Ihn treffen dann die gleichen Obliegenheiten (kaufmännische Buchführung, unverzügliche Rüge von Mängeln an bezogenen Waren, Rücksichtnahme auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche usw.) wie einen Kaufmann, und er haftet auch wie ein Kaufmann. Kleingewerbetreibende haben das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung mit einheitlichem, schlagkräftigem und werbewirksamem Namen, sofern dieser nur nicht firmenähnlich ist. Zulässig ist auch die Verwendung eines individuellen Logos zur Werbung und Abgrenzung von anderen Gewerbebetrieben.

Nach Aufhebung des § 15b GewO gibt es momentan keine Regelung, welche zu Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen für Kleingewerbetreibende verpflichtet. Es wird allerdings empfohlen bestimmte Angaben wie Vor- und Nachname und die ladungsfähige Anschrift anzugeben. Die Angaben dienen zur Information der Kunden und zur besseren Identifikation im Rechtsverkehr. Zu den Geschäftsbriefen zählen alle Schriftstücke, die an einen oder mehrere individuelle Empfänger gerichtet sind (z.B. individuelle Offerten, Bestellungen, Mängelrügen, Telefaxe, Preislisten, Rechnungen, Quittungen etc.). Keine Geschäftsbriefe sind der interne Schriftverkehr oder Schriftstücke, die an keinen bestimmten Empfänger gerichtet sind (z.B. Werbeschreiben).

Auch **Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)** sind nicht in das Handelsregister eingetragen und daher keine Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne. Sie sind ebenfalls keine Kaufleute und somit nicht berechtigt eine Firma im oben beschriebenen Sinne zu führen. Ein kennzeichnender Zusatz wie „GbR“ oder „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ist zulässig. GbRs haben –genau wie Kleingewerbetreibende – das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung, sofern diese nicht firmenähnlich ist.

### Angaben am Geschäftslokal

Auch § 15a GewO ist aufgehoben worden. Somit besteht auch keine Pflicht zur Anbringung der Geschäftsbezeichnung am Geschäftslokal. Es wird jedoch dazu geraten den Namen des Gewerbetreibenden anzubringen. Dies dient in erster Linie zur Information der Kunden.

### Schutz der Geschäftsbezeichnung nach dem Gesetz

Eine Geschäftsbezeichnung erlangt allein schon durch die tatsächliche Verwendung einen gesetzlichen Schutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 12 BGB).

Einen besonders starken Schutz bietet die Eintragung einer Marke, die beim Patent- und Markenamt beantragt werden muss. Eine Marke kennzeichnet jedoch nicht das Unternehmen selbst, sondern in der Regel die angebotene Ware oder Dienstleistung.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

*Ansprechpartner:*

*(IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe)*

*Gabriela Pokall,, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40*

*E-Mail [gabriela.pokall@siegen.ihk.de](mailto:gabriela.pokall@siegen.ihk.de)*